

Dieses Blatt erscheint an jedem
Sonntage. Für Inserate kostet
der Raum einer Spalte 3 fr.

Der Preis ist für den Jahrgang
2. fl. und wird vier vierteljährig
mit 50 fr. entrichtet.

Nichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 43.

28. Oktober 1849.

Bekanntmachung.

Nachstehende Ministerialentschließung vom 29. Septbr. l. Js. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß die Markts- und Gemeindevorsteher für die geeignete Bekanntmachung an die Betheiligten zu sorgen, und sich darüber durch ein aufzunehmendes Protocoll auszuweisen haben.

Nichach den 12. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterzeichnete Königl. Staatsministerium hat sich im Anlaß mehrseitiger Demonstrationen und nach vorgängiger Einvernehmung der Königl. Kreisregierungen K. d. Innern zu verfügen veranlaßt gesehen, daß allen Schneidermeistern ohne Rücksicht, ob sie Kleiderhandlungskonzessionen besitzen oder nicht, so wie ob an dem Orte ihrer Gewerbsausübung Kleiderhandlungskonzessionen bestehen oder nicht, vermöge ihres Gewerbes die Befugniß zum Verkaufe der von ihnen selbst gefertigten Kleidungsstücke im offenen Laden zustehe.

Hienach ist die Ministerialentschließung untenstehenden Betreffs vom 13. Dezember 1847 in ihren Bestimmungen II, III, IV zu modifiziren, wogegen dieselbe in ihrem übrigen Anordnungen hiedurch unberührt bleibt.

Die mit Bericht vom 21. April l. Js. vorgelegten Akten folgen zurück.

München den 29. Septbr. 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. d. Pfordten.

Durch den Minister.

Der
General-Sekretär Mini-
sterialrath Frhr. v. Brück.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen der Paul und Anna Maria Koppmüller'schen Gütlere-Gehelute zu Allenberg, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Stall, Backhaus, Wagenhaus, und Hofraum per O. 12 Dez. Die Gebäude mit 930 fl. gegen Brand gesichert, dann in Gras- und Baumgarten per O. 28 Dez., Bachwiese

per O, 26 Dez., 17 Jährt 31 Dez. Necker, O, 49 Dez. Doppelbachermiese. 7, 66 Dez. Waldungen, und 2, 05 Dez. Dedungen; unterm 17. August b Js. auf 2070 gerichtlich gewerthet, nach den Bestimmungen der jüngsten Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1847 zum erstenmale der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und zur Vornahme derselben Tagsfahrt auf

Dienstag den 13. Dezember Vormittags
von 10 bis 12 Uhr

in loco Allenberg anberaumt.

Die Kaufsbedingungen werden bei der Tagsfahrt selbst bekannt gegeben, die Lasten können aus dem dabier vorliegenden Steuer-Kataster-Auszug jederzeit ersehen werden.

Käufer die dem Gerichte nicht bekannt sind, haben sich mit gerichtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnissen zu versehen, widrigensfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden würden.

Nischach den 9. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Nachdem sich bei der am 27. Septbr. l. Js. abgehaltenen Versteigerungs-Tagsfahrt ein Käufer zu dem Anwesen der Kastl'schen Eheleute in Eisingersdorf nicht gefunden, so wird dasselbe auf Antrag des Hypothekengläubigers einer zweyten Versteigerung unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Freitag den 21. Dezember l. Js.

Vormittags 10 — bis 12 Uhr

in loco Eisingersdorf anberaumt, wozu Kaufs-liebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Anwesen selbst ist näher bezeichnet in der frühern Ausbeschreibung (siehe allgemeinen Anzeiger Nro. 60 vom 28. Juli 1849, Korrespondenten von und für Deutschland Beilage Nro. 227, Nischacher-Friedberger-Wochenblatt Nro. 32. vom 12. Augst. 1849.)

Gerichtsunkannte Kaufs-liebhaber haben sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Nischach den 20. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Bei dem Anwesen des Joseph Niedlberger zu Petersdorf werden am

Montag den 5. November Vormittags 10 Uhr

in Petersdorf, nachfolgende Objekte im Exekutionswege an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert:

Ein Pferd, braun

Zwei Pferde, braun

Drey Kühe,

Zwei Masttiere,

12 Schober Waizen,

Nischach den 11. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen der Anton Böhl'schen Eheleute zu Griesbekerzell, dem gerichtlichen Zwangsverkauf unterworfen, und ist zu dieser Versteigerung desselben Kommission auf

Donnerstag den 13. Dezember l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr.

anberaumt, und zwar in loco Griesbekerzell.

Dieses Anwesen ist einschläßig des Forstrechtes ad 1½ Klafter Holz und Abfall auf 495 fl. gerichtlich geschätzt worden, und besteht aus dem Wohnhaus und Stall mit Hofraum per 3 Dez. dann 39 Dez. Obst- und Grasgarten.

Die hierauf ruhenden Lasten werden am Versteigerungs-Tage näher bekannt gegeben, können aber auch bei hiesigen Gerichte täglich erfragt werden.

Unbekannte Kaufs Liebhaber haben sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Nachach den 15. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Nachach.

Wimmer

Stellwagenfahrt

von Nachach nach Augsburg.

Der Unterzeichnete bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß vom 1. November l. J. an bis 1. April 1850 sein Stellwagen nur mehr alle Freitage von Nachach nach Augsburg und wieder zurückfähre, und daß sodin in diesen fünf Monaten an Dienstagen und Sonntagen keine Stellwagenfahrten stattfinden.

Die Abfahrt in Nachach ist früh 4 Uhr,
Nachach, den 26. Oktober 1849.

Xaver Böck, Gastgeber.

Bevölkerungs-Anzeige.

In der Stadt-Pfarrei Friedberg
wurden im Monat September

Geboren:

- Am 3. Joseph, d. B. Joseph Sedlmayr, Tagelöhner.
- „ 13. Anton, d. B. Mathias Bichler, Wasserpallier.
- „ 21. Johann, d. B. Michael Schwyer, Brauer.

Getraut:

- Am 4. Blasius Wittmann, Dekonom, mit Jfr. Crescentia Drexler, Bauerstochter von Wulferzbau-
sen.
- „ 6. Othmar Mörg, Tagelöhner, mit Apollonia
Weiß, Maurerstochter, von Rißling.
- „ 20. Johann Pieniger, Hucker, mit Katharina
Müller, Wirthstochter, von Zintersdorf.
- „ 30. Bernhard Nitter, Fabrikarbeiter in der Fried-
bergerau, mit Theres Vomkreuz, Tagelöhners-
tochter, von der Friedbergerau.

Gestorben:

- Am 1. Franz Paul Schmeller, Bäckerskind $\frac{1}{4}$
Stunde, Schwäche.
- „ 6. Georg Drexler, Austräger, 77 Jahre, Herz-
lähmung.
- „ 11. Joseph Hartl, Landgerichtsdienersgehilfe, 43
Jahre, Lungensucht.
- „ 20. Johann Bartlmä, Schuhmacher, 60 Jahre,
Abzehrung.

Chinesische Wassercuren.

Die Wassercuren sind bei den Chinesen schon längst bekannt wie eine alte Urkunde von 1712 darthut.

Ein Frauenzimmer war seit langer Zeit in der großen Stadt Peking von heftigen rheumatischen Leiden heimgesucht. Der Arzt verordnete, daß sie in eine steinerne Badewanne gesetzt und mit großen Kübeln Wassers übergossen werde. Man muß das, sagte er dabei, bis zum hundertstenmale wiederholen. Nach dem achten Ueberguß begann die Patientin so heftig an allen Gliedern zu zittern, daß man glaubte, sie werde augenblicklich sterben, so daß die Leute, welche bei der Cur behülflich waren, mit dem weitem Begießen aufhören wollten. Der Arzt blieb jedoch bei seiner Vorschrift und befahl, daß man die Begießungen nicht eher, als bis die von ihm vorgeschriebene Zahl derselben vollständig sey, einstellen solle. Beim achtzigstenmale zeigte sich bei der Patientin eine Reaction, und die innere Wärme, welche aus allen ihren Poren hervordrang, formte sich zu einer Art von Dunst der sich bis auf zwei bis drei Fuß über ihren Kopf erhob. Nachdem die vorgeschriebene Anzahl der Begießungen geschehen war, verordnete der Arzt, daß man die Räume sehr stark erhitze, die Kranke zu Bette bringen und sie mit warmen Decken zudecken solle. Nach einiger Zeit begann ihr der Schweiß stromweise vom ganzen Leibe herabzufließen, worauf sie gänzlich gesund wurde.

Die Mauern Jericho's sind vom Trompeten eingestürzt aber es ist kein wahres Wort daran. Unter Trompete meint die heil. Schrift die Pressefreiheit. Vor ihr werden die Mauern der Tyrannei fallen.

Mit einer Beilage.

Nachher Virtualien: Preise.

Viktualien: Preise für Friedberg und Lechhausen.

Brod: und: Mehl: Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Außwärtige Schranken-Preise.

München 27. Oktob. Augsburg 26. Oktob., Schrobenhausen 24. Oktob., Rain 20. Oktb., Friedberg 25. Oktb.

Redigirt von Th. Müller.)

Öeffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und
Stadtgerichts Nichach.

Freitag den 7. September 1849.

Untersuchung wider die Polizeisoldatens-Gattin Juli-
anna Bürstinger von Pfaffenhofen und den Schnei-
derbauern Ignaz Bernay von N. wegen Verbre-
chens des einfachen Diebstahls und Vergehens der
Begünstigung dieses Verbrechens betr.

Die Polizeisoldatens-Gattin Julianna Bürstinger
zu Pfaffenhofen, aus München gebürtig, ist angeklagt
dem Seilermeister Ignaz Höchtl zu Pfaffenhofen in
den Jahren 1845, 1846 und 1847 nach und nach
20-21 Schäffel Keps im Werthe das Schäffel zu 25—
30 fl. entwendet, und Ignaz Bernay, ihr diesen Keps
gegen eine angemessene Renumeration verkauft zu ha-
ben. — Das Thatsächliche ist dieses: J. Höchtl hatte
in dem Hause, das der Polizeisoldat Bürstinger mit
seiner Familie bewohnt, einen Boden zur Aufbewah-
rung von Keps, mit dem er handelt, gepachtet; der
Boden befand sich im dritten Stockwerke, den Schlüs-
sel hiezu trug er stets bei sich; außer dem Polizeidie-
ner wohnte niemand in dem Gebäude, resp. in dem-
selben Gange. Nun will Höchtl wahrgenommen ha-
ben, daß ihm im J. 1845 an dem dort aufgespeicher-
ten Keps 2½ Schäffel, im J. 1846 8—9 Schäffel,
im J. 1847 10 Schäffel gefehlt haben, wie er auf
einem Blatte vorgemerkt hatte; da er nur mit ganz
ausgetrockneten Keps gehandelt, von dem nach dem
Gutachten der Sachkundigen jährlich etwa 1 Schäffel
durch Einschrumpfen verloren gehen kann, so gerieth
er auf den Gedanken, daß er bestohlen werde, und
er warf Verdacht auf die Polizeidiener's-Gattin Bür-
stinger, die auch in Untersuchung gezogen wurde und
gegen die im Allgemeinen sich folgendes herausstellte:

1) die Bürstinger'schen Eheleute haben 3 Kinder
und nur eine Einnahme von 18 fl.;

2) die Bürstinger'sche Ehefrau verkaufte durch den
Güttler Bernay in den oben erwähnten Jahren suc-
cessive circa 16 Schäffel Keps an den Ignaz Höchtl,
wofür er, wie er angiebt, per Schäffel 30 fr. Hono-
rar erhielt, hatte aber nie gesagt, von wem er diesen
Keps habe;

3) ebenso verkaufte Güttler Schamberger in ih-
rem Auftrage 1 Schäffel 1½ Vierling Keps um 20—
21 fl. an Höchtl, und erhielt für seine Mühewaltung
30 fr. Honorar; Bürstinger hatte zu ihm gesagt, daß
sie diesen Keps von einem Bauer zum Verkaufe er-
halten habe, den sie aber nicht nannte;

4) der Erlös aus dem Keps wurde jederzeit an
die Bürstinger erlegt;

5) als die Sache ruckbar wurde, und Höchtl mit
Bernay sich ins Benehmen setzte, sagte dieser, daß
ihm die Bürstinger wohl um mehr als 1000 fl. Keps
gestohlen habe;

6) die Bürstinger'schen Eheleute hatten sich ein-
mal zerstritten und da äußerte der Ehemann: mein
Weib will mich zum Kepsdieb machen, und sie hat den
Keps gestohlen, was ein Zeuge eidlich bestätigte; der
Ehemann, uneidlich vernommen, will von einer solchen
Aeußerung nichts wissen und sagte, daß er bei seinem
Eheweibe nur einmal ein Bißchen (2 Mäßelein) Keps
gesehen, womit sie die Tauben gefüttert habe. —

Die Bürstinger ist im Ganzen gut beleumundet,
längnet aber die That.

Gegen Bernay, der den Verkauf zugestehet, aber
längnet, daß er gewußt habe, daß der Keps gestohlen
gewesen sey, lag vor, daß er, als Höchtl hinter die
Sache kam, bemüht war, diese auszugleichen, daß er
diesem eine Entschädigung von 200 fl. bot, und da
er diese Summe nicht sofort zahlen konnte, einen
Schuldschein dahin ausstellte, daß er von dem Höchtl
ein Darlehen von 200 fl. erhalten habe, und bis
nächste Pfingsten (1848) Zahlung leisten werde; die-

sen Schuldschein nahm Höchtl zu sich, Bernag hat aber bis jetzt eine Zahlung nicht geleistet; nach Bernag's Behauptung hatte sich Höchtl durch obige Ueberkunft als vollkommen zufrieden gestellt erklärt.

Hieraus sowohl als aus den einzelnen Umständen überhaupt ging hervor, daß Bernag jedenfalls wußte, daß er gestohlenen Gut verkaufe, wenn auch ein hinreichender Grund zur Annahme einer Hülfeleistung nicht, wohl aber ein Grund zur Annahme einer Begünstigung vorlag. Sein Leumund ist gut. Bemerk't wird noch, daß bezüglich des Verkaufes des Reys durch die Bürstinger nur die Aussagen der Verkäufer Bernag und Schamberger vorlagen, daß auf den Boden auch ohne Gewaltanwendung gelangt werden konnte, indem dieß nach Angabe des Damnisfikaten durch Zurückschieben eines Brettes bewerkstelliget werden konnte, obwohl auch von dem Bohren eines Loches in den Boden, worauf der Rey lag, und Herablassen desselben durch jenes die Rede ging, was aber nicht näher constatirt worden war.

Bei dieser Sachlage hatten die beiden Vertheidiger, fgl. Advokat und Rath Rey aus München für Bernag und Rechtspraktikant Schwarz dahier für Bürstinger ein weites Feld. Von beiden Seiten ward zunächst der Thatbestand aufs heftigste angegriffen, und dann zu zeigen gesucht, daß die Verdachtsgründe gegen Bürstinger nur simple Vermuthungen seyen, die eine feste Ueberzeugung nicht zu begründen vermögen, dann bezüglich des Bernag, daß durchaus keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß er gewußt habe, daß der Rey gestohlen sey — (bei einem Polizeidiener sey kein gestohlenen Gut zu vermuthen) daß eventuell Verjährung, jedenfalls aber thätige Reue vorliege.

Es war nicht zu verkennen, daß sich gegen den Thatbestand mit Grund manches einwenden ließ, da einem Manne, der jährlich Hunderte von Schaffeln einkauft und verkauft, und keine buchmäßigen Aufschreibungen führt, dabei der Rey dem Einschrumpfen unterliegt, auch wohl von Mäusen u. s. w. gerne gefressen wird, nicht zugemuthet werden kann, mit Bestimmtheit zu sagen, wie viel abgehe, und noch weniger, wie viel gestohlen worden sey. Werden aber alle Umstände mit den Aussagen des Damnisfikaten

zusammengehalten, so konnte man sich für überzeugt halten (jedemfalls hielt der Gerichtshof sich für überzeugt), daß um mehr als 400 fl. Reys entwendet worden sey.

Der Gerichtshof erkannte die Julianna Bürstinger des Verbrechens des einfachen Diebstahls für schuldig und verurtheilte sie zu 3 Jahren Arbeitshaus — während er den Bernag wegen thätiger Reue freisprach.

Diese äußerst zahlreich besuchte Verhandlung hatte mit geringer Unterbrechung von 8 Uhr Morgens bis Abends $\frac{1}{2}$ 6 gedauert.

Montag den 10. September 1849.

Untersuchung wider den verheuratheten Tagelöhner Anton Auer von Geisensfeld fgl. Landg. Pfaffenhofen wegen Diebstahlsvergehens betr.

Am 29. Dezember 1848 ging dem Tagelöhner Adam Rauch zu Geisensfeldwinden ein weißes, trachtiges Schaf von spanischer Race zu Verlust. Er war nämlich Hüter beim Stippelbauern zu Geisensfeldwinden, und hatte als solcher auch ein eigenes Schaf bei der Heerde. Am Abende des 29. Dezember trieb er die ihm anvertraute Heerde heim, und als solche schon daheim war, riß das ihm gehörige Schaf aus, kehrte auf die Weide zurück, konnte aber alles Bemühens ungeachtet nicht mehr erwischt werden, dasselbe lief vielmehr einem Walde zu. Man überließ daher dasselbe seinem Geschehe.

Des andern Tages zwischen 7 und 8 Uhr begegnete Anton Auer, der aus einem von der Weide ziemlich entfernten Walde kam, zweien Personen. Diesen war es auffallend, daß er schon so frühzeitig vom Walde heimkehre und nebst einigem Holze auch ein Schaf auf einem Schubkarren geladen hatte. Eine der erwähnten Personen fragte ihn: wo hast denn du dieses Schaaf her? er antwortete: in Etting habe ich es gekauft. Die andere Person sagte zu ihm nun, Antoni, du hast heute schon frühzeitig einen Hirsch geschossen? Er lachte hiezu, und fuhr seinen Weg. Er brachte das Schaf zunächst zu seinen Aeltern nach Unterreipfenbach, fgl. Landgerichts Abensberg, und als dort die Rede über den Erwerb des-

selben ging, gab er an, daß er es von Herrn von Koch um 7 fl. gekauft habe. Rauch erhielt Wink von der Sache, und er schickte sein Weib zu Auer um wegen des Schafes nachzufragen. Auer läugnet den Besitz, sowie jede Wissenschaft von dem Verfall. Nachdem sich Rauch Gewißheit darüber verschafft, daß das fragliche Schaf sein Eigenthum sey, veranlaßte er strafrechtliche Untersuchung.

Auer gab im Verlaufe derselben an, daß er etwa am 30 Dez. (gewiß könne er den Tag nicht angeben) Morgens in sein Holz gefahren sey, um Reisig zu holen. Schon auf dem Heimwege begriffen, sey ihm ein unbekannter Metzger aus Ingolstadt begegnet und habe ihn ersucht, ihm das Schaf, das er bei sich gehabt, nach Geisensfeldwinden zu führen; er habe es gethan; als dieser Metzger dann zu ihm gekommen, habe er ihm dieses Schaf um 4 fl. abgekauft, da es gar schön gewesen, und es schade gewesen wäre, wenn es abgestochen worden wäre. Der Metzger habe 3 fl. hievon sogleich bezahlt, und schulde ihm jetzt noch 1 fl. Heute gab er an, daß ihm der fremde Metzger das Schaf erst in seiner Behausung abgekauft habe. Niemand hat aber von einem solchen fremden Metzger etwas gesehen, selbst die Personen nicht, auf die er sich dessfalls berufen hatte. Sein Leumund ist gut; nach seiner Angabe ist sein Anwesen 1150 fl. werth; nach der gerichtlichen Schätzung hat dasselb einen Werth von etwa 600 fl. und haften hierauf 550 fl. Hypotheken-Schulden. Es fragte sich hier zunächst darum, ob die That als Diebstahl im strengrechtlichen Sinne oder als Funddiebstahl (Art. 212 Zbl. I. des Straf-Ges.-B.) oder als Unterschlagung zu betrachten sey. Es war dieß bei dem Mangel eines Geständnisses und anderer Vebelfe bezüglich der Erwerbsart schwer zu beurtheilen, obwohl soviel feststand, daß Rauch den Besitz des Schafes verloren hatte; war dieses der Fall, so kam es wieder darauf an, ob er dasselbe etwa in ruhigem Zustande gefunden und solches mitgenommen hatte, ersteren Falls lag eine Unterschlagung letztern Falls ein Funddiebstahl bei der vorgetragenen Sachlage vor. Da für keines von beiden hinreichende Anhaltspunkte vorlagen, so nahm der Gerichtshof das Schlimmere an, und verurtheilte den Anton Auer wegen Vergehens des Diebstahls zu einer einmonatlichen

Gefängnißstrafe, die mittels doppelter Schärfung auf 15 Tage herabgesetzt ward; die Untersuchungskosten wurden dem k. Auerar die Strafvollzugskosten, dem Angeklagten überbürdet. — Er ergriff die Berufung nicht, soll aber ein Begnadigungsgesuch eingereicht haben.

Mittwoch den 21. September 1849.

Untersuchung wider den ledigen Dienstknecht und Getreidhändlers Sohn Michael Pösl von Freising wegen Diebstahls betr.

In der Nacht vom 7. auf 8. März l. Js. wurde dem Bauern Sebastian Voithenleitner von Hengenhau eine Partie gefeiertes Schwein- und Rindfleisch entwendet. Der Diebstahl wurde in der Art vollbracht, daß der Dieb in den Stadel einstieg, von da auf einen mit dem Hause in innerer Verbindung stehenden Boden gelangte, und dort das Fleisch sich aneignete. Nach der eidlichen Angabe des Beschädigten, der ein Onkel zu dem Thäter ist, war der Diebstahl in der Art verübt worden, daß der Dieb einen hart am Stadel stehenden Baum, den er auch ohne Benützung eines neben demselben gelegenen Stodes hätte erklettern können, erkletterte von da ganz leicht auf das 6 Schuh vom Boden entfernte Strohdach des Stadels gelangte, der nach Angabe des Beschädigten (der Augenschein war durchgehends ungenau) ganz schlecht gedeckt war, indem das Stroh gar leicht bei Seite gethan werden konnte, und von da in den Hausboden steigen konnte. Im rohen Zustande hatte das Schweinefleisch 90 Pfund, das Rindfleisch 13 Pfund betragen, ersteres 13 fr., letzteres 7 fr. per Pfund werth, so daß also der Werth des Rohfleisches zusammen 21 fl. 1 fr. nach der Angabe des Beschädigten betrug. Die Sachverständigen hatten das wieder zu Gerichtshanden gekommene Schweinefleisch annähernd auf 40 bis 41 Pfund im Werthe zu 11 — 15 fl., das Rindfleisch auf circa 7 Pfund im Werthe zu 1 fl. 30 fr. bestimmt. (Warum mag wohl dasselbe nicht gewogen worden seyn? !)

Der Beschädigte erkannte das im vorgezeigte Fleisch bestimmt als sein Eigenthum, weiß aber, eben weil es nicht gewogen wurde, nicht bestimmt anzugeben ob etwas hievon abgehe oder nicht. Bei dieser Sachlage konnte daher nur ein Vergehen des Dieb-

stahls angenommen werden, obwohl die Sache wegen ausgezeichneten Diebstahls in die öffentliche Sitzung verwiesen worden; es hatte nämlich der Beschädigte seine frühern Angaben wesentlich geändert, namentlich darin, daß er früher angab, die Kammer, worin das Fleisch gehangen, sey mit einem Verhängschloß versehen gewesen, dieses aber aufgesprengt worden; heute aber herkommen läßt, daß er gar nicht bestimmt sagen könne, ob ein Schloß vorgewesen oder nicht, u. s. w. Es war gar nicht daran zu zweifeln, daß materiell eine Auszeichnung vorgelegen, die aber formell bei dieser Sachlage nicht mehr angenommen werden konnte, ohne sich nicht mindestens gegen den alten Rechtsatz „im Zweifel das Gelindere“ zu versündigen. Angeschuldigt dieser That ward Michael Pösl von Freising, der aber von der ganzen Geschichte nichts wissen will; allein gegen ihn lag folgendes vor: 1) ist er schlecht beleumundet und war schon wegen Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls von der Instanz entlassen worden; er mag nichts arbeiten, und hatte namentlich um obige Zeit keine Nahrungsquelle; 2) derselbe war schon bei Voithenleitner im Dienste, und kannte daher die Räumlichkeiten ganz genau; 3) er hielt um die Zeit der That in dem s. g. Msenkofers Häuschen, $\frac{1}{2}$ Stunde vom Orte der That entfernt, sich auf, das im Rufe der Diebshehlerei steht; 4) kurz zuvor hatte er zum Dienstknecht des Keller, der ihn ermahnte, doch einmal gut zu thun, und ihn fragte, von was er denn lebe, geäußert: er möge nichts mehr thun, bis er so a 600 fl. erwischt habe, dann kaufe er sich ein schönes Gewand, und arbeite wieder; jetzt gebe es bei dem Bauern Fleisch genug u. s. w., heute gibt er ganz Anders an, und sagt selbst, daß er bei seiner ersten eidlichen Vernehmung recht gelogen habe; 5) die Besitzerin des Msenkofers Häuschens Anna Ginzkofers und deren Stieftochter Rosina Schober sagen eidlich aus, daß Pösl am 7. März d. Js. Abends — so um Gebetläuten herum — zu ihnen gekommen, und sie um einen Sack gebeten habe, um seine Kleider zu holen; daß er dann fortgegangen, nach $1\frac{1}{2}$ Stunden mit gefülltem Sack wieder gekommen sey, und daß in diesem Sack, der außer dem Haus unter Holzstöcken verborgen worden war, gefelchtes Fleisch gewesen sey; 6) Als Pösl auf Veranlassung sei-

nes eigenen Vaters arretirt werden sollte, lief er in Hemd und Unterhose und baarfuß bei Anstich-tigwerdung des Gendarmen davon, und hielt sich $1\frac{1}{2}$ Tage in einem Ziegelsadel versteckt, bis er endlich am 12. März eingebracht wurde, Pösl hat ein Vermögen von 1050 fl., das auf dem Anwesen seines Vaters hypothekarisch versichert ist.

Der Staatsanwalt beantragte, den Angeklagten zu 6 Jahren Arbeitshaus wegen Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls und in die Kosten zu verurtheilen. Der Bertheidiger, kgl. Adv. Dr. Riedl von München, griff zunächst den Thatbestand der Auszeichnung an, und suchte dann zu zeigen, daß die beiden Hauptzeugen, gegen deren eidlichen Vernehmung er protestirt hatte, welcher Protest aber durch Separatbeschuß als unbegründet verworfen worden war, keinen Glauben verdienen, weil sie in ihren Aussagen sehr von einander abweichen, und Anna Ginzkofers bald hinum bald herum ausgesagt habe, auch am Schluß ihrer Vernehmung ohnmächtig geworden, was vom schlechten Gewissen herrührt, u. d. ihr Sohn höchst wahrscheinlich den Diebstahl allein, oder doch mitverübt habe, bei dem sie selbst jedenfalls als Begünstiger theilhaftig seyen, wie denn überhaupt ihr Haus sehr verrufen sey. Er bat primär um Freisprechung, eventuell Verurtheilung nur wegen Vergehens und Zumeßung der Strafe zwischen 1 und 6 Monaten.

Der Gerichtshof sprach den Angeklagten wegen Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls frey und verurtheilte ihn wegen Vergehens des Diebstahls zu 3 Monaten Gefängniß und in die Kosten. — Der Staatsanwalt meldete Berufung an, und trug zugleich darauf an, daß der Dienstknecht Keller sofort verhaftet und wegen Meineides prozessirt werde, welcher Antrag aber als begründet nicht erachtet wurde, weil er zurückgenommen wurde, ehe jenem daraus ein Schaden oder Vortheil erwachsen war.

E m p f e h l u n g.

In der unterzeichneten Buchdruckerei können bei vorkommenden Sterbfällen stets Sterbe-Bilder, das Hundert zu 1 fl. 12 kr. (bei einer größern Bestellung vermindert sich per Hundert der Preis), abgegeben werden.
Landauer'sche Buchdruckerei in Friedberg.